

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von großflächigen naturnahen Laubholz-Hochwald-Lebensräumen.

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 24 ha.

Das Naturschutzgebiet umfasst bewaldete Hang- und Hochflächen in der Umgebung von Schloß Homburg.

(Die Festsetzung 2.1-6 ist im Rahmen des formellen Aufstellungsverfahrens erfolgt, stattdessen ist die Festsetzung 2.4-52 gestrichen worden.)

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten :

1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen
- k) jagdliche Einrichtungen

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen

5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern

6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen

7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z. B. Hangmulden und Feuchtstellen.

8.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern

9.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen

10.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen

| Lage/Ziff. | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|----------------|--|--|
| 2.1-6 NSG 6 | <p>11.) Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>12.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>15.) Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>16.) auf Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu reiten</p> <p>17.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>18.) Hunde frei laufen zu lassen</p> <p>19.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>20.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen</p> <p>21.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>22.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>23.) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Gewässerchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen</p> <p>24.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>25.) in Laubholzbeständen – außer in Pappel- und Roteichenbeständen – Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>26.) Totholz zu entfernen</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den den festgesetzten Verboten nicht widerspricht</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind</p> <p>e) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> | <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis /29. Februar</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.</p> |

- (noch 2.1-6)
- f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild ,das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern, die ausnahmsweise Aufstellung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten übermäßigen Schwarzwildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde , wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt sowie Jagdschutzmaßnahmen gegen Wilderer sowie zur Abwehr von Wildseuchen
- g) Bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und zugelassen sein

Befreiung

1.) Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerrufen oder befristet erteilt werden

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:

- Ankauf durch den Oberbergischen Kreis
- naturnahe Waldbewirtschaftung (natürliche Verjüngung, Plenterwald-Nutzung, Erhaltung von Totholz, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholzinseln)
- Durchführung von Maßnahmen zur „Biotoppflege im Wald“
- Erhaltung und Entwicklung von kleinflächig wechselnden Beständen unterschiedlichen Alters
- Erhaltung von kleinflächigen Lichtungen und Schlagfluren im Bestand sowie von Waldbinnensäumen entlang der Wege
- Anlage und Pflege von Waldtümpeln und Feuchtstellen
- Lenkung des fußläufigen Erholungsverkehrs zum Naturdenkmal ND 3 „Felsklippen `Dicke Steine““
- Lenkung des fußläufigen Erholungsverkehrs in der Umgebung Schloss Homburg